

Persönliche Stellungnahme der studentischen Mitglieder des Senatsausschusses für Lehre zu TOP 4b „Promotionsordnung der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften" in der Sitzung am 20.03.2012

0. Geschlechtsneutrale Sprache

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Fakultät für empirische Verhaltens- und Kulturwissenschaften der Universität Heidelberg in ihrer Promotionsordnung eine geschlechtsneutrale Sprache gewählt hat und sich hier bspw. im Vergleich zur Neuphilologischen Fakultät deutlich hervortut. Zum vorliegenden Entwurf haben wir folgende Anmerkungen:

1. zu §4 (1) Zulassungsvoraussetzungen:

Mit Erstaunen stellen wir fest, dass die Bedingungen Absolventen und Absolventinnen von Bachelorstudiengängen faktisch ausschließen: Die Zulassung nach § 4 (1) ist sehr rigide. So wird neben anderem ein Zeugnis mit Auszeichnung, was nur bei der Note 1,0 vorliegt und ein Kolloquium mit der Endnote 1,0 verlangt.

Des Weiteren findet keine Differenzierung zwischen drei- und vierjährigen BA-Studierenden statt: Beide Gruppen müssen dasselbe Prozedere durchlaufen. Jedoch empfiehlt das Landeshochschulgesetz in §38 ausdrücklich Absolventen und Absolventinnen von Studiengängen mit einer vierjährigen Regelstudienzeit unabhängig von der Art des Abschlusses zu einer Promotion zuzulassen. In der Sitzung hat der Vertreter der betreffenden Fakultät geäußert, dass man für die Zulassung von Absolventen und Absolventinnen vierjähriger Bachelor-Studiengänge offen ist. Er äußerte, dass gemäß §4(1) dies dadurch abgedeckt ist, dass dies ein dem Master vergleichbarer Abschluss ist und dem Promotionsausschuss eine Zulassung in solchen Fällen möglich ist. Dies jedoch nach unserer Auffassung nicht weitreichend genug: Im Sinne des Gesetzes fordern wir eine explizite, obligate Differenzierung bei der Zulassung von Absolventen und Absolventinnen vierjähriger Bachelor-Studiengänge.

2. Eidesstattliche Erklärung

Wir unterstützen die Fakultät jedoch ausdrücklich in ihrer Ablehnung einer eidesstattlichen Erklärung für Promovenden. Da die Fakultät offenbar über eine gute und erfolgreiche Praxis bei der Betreuung ihrer Doktoranden pflegt, scheint sie eine derartige Erklärung offensichtlich nicht zu benötigen. Vielmehr käme es gerade in diesem Fall einer unnötigen pauschalen Kriminalisierung Promovierender gleich, eine verpflichtende eidesstattliche Erklärung in die Promotionsordnung aufzunehmen.

Dennoch bitten wir den Senat darum, diese Prüfungsordnung aus obigen Gründen abzulehnen oder sie aber ans Fach zur weiteren Be- oder Überarbeitung zurückzugeben.

Herzlich,

Jana Hechler, Marlina Hoffmann, Sandra König, Ziad-Emanuel Farag